



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2362**

Alle Abg

Aktenzeichen  
AF - 0028 - 20 - 10/2020 - I B 5  
bei Antwort bitte angeben

Herr Straub  
Referat I B 5

Telefon 0211 4972-2170  
Email Sebastian.Straub@fm.nrw.de

Vorlage  
an den  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020;**  
**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

**I. Allgemeines**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu anderen Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil insbesondere die Steuereinnahmen des Landes hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Dieser Bericht ist als Ergänzung zu den bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellten Informationen zu verstehen und soll einige wesentliche Elemente hervorheben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785  
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee  
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706  
Haltestelle: Schadowstraße

Infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf die Bewirtschaftung im Verfahren EPOS.NRW sind entsprechend der fachlichen Kriterien von EPOS.NRW Haushaltsstellen aus dem Einzelplan 20 in andere Einzelpläne, aus dem Einzelplan 12 in den Einzelplan 20 und innerhalb des Einzelplans 20 verlagert worden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Das Kapitel 20 031 (Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen) wechselt in den Einzelplan 08, die Kapitel 20 640 (Sondervermögen) und 20 641 (Verwaltung nach Auflösung von Sondervermögen) sind in Gänze in den Einzelplan 12 verlagert worden. Haushaltsstellen im Kapitel 20 630 (Liegenschaftsvermögen), die nicht mehr benötigt werden, sind gelöscht worden und die verbliebenen Titel in den Einzelplan 12 verlagert worden; das Kapitel ist aufgelöst worden.
- Aus dem Einzelplan 12 sind insgesamt drei Haushaltsstellen im Zusammenhang mit Einnahmen aus steuerlichen Nebenleistungen in den Einzelplan 20 verlagert worden.
- Die bisher im Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) veranschlagten Zinstitel für Geldmarktgeschäfte sind in das Kapitel 20 650 (Schuldenverwaltung) verlagert worden. Die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ erfolgt jetzt im Kapitel 20 900 (Versorgung) statt im Kapitel 20 020.

Die Kapitel 20 010 (Steuern), 20 020 (Allgemeine Bewilligungen), 20 030 (Steuerverbund und sonstige Leistungen) und 20 650 (Schuldenverwaltung) sind Budgeteinheiten im Sinne des § 17b LHO. Die Budgeteinheit Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 20 020) umfasst zudem die Kapitel 20 021 (Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz), 20 100 (Zukunftsinvestitionen – Konjunkturpaket II) und 20 610 (Kapitalvermögen).

Die in diesem Einführungsbericht für die einzelnen Titel genannten Vergleichszahlen des Jahres 2019 sowie die Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 beruhen auf dem am 28.12.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündeten Haushaltsgesetz 2019. Die Vergleichszahlen des Vorjahres für den Einzelplan und für die einzelnen Kapitel berücksichtigen die infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf das Verfahren EPOS.NRW erfolgten Titelverlagerungen und die daraus resultierenden betragsmäßigen Änderungen.

## II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2020 ab	
in Einnahmen mit	68.614.853.700 EUR
und in Ausgaben mit	<u>16.470.847.600 EUR</u>

Das ergibt einen <u>Überschuss</u> in Höhe von	52.144.006.100 EUR
Gegenüber dem Überschuss 2019 in Höhe von	49.424.643.300 EUR
erhöht sich damit der	
Überschuss 2020 um	2.719.362.800 EUR
oder um	5,5 v.H.

Im Vergleich zu 2019 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	2.251.695.100 EUR
oder um	3,4 v.H.

Im Vergleich zu 2019 sinken	
die <u>Ausgabenansätze</u>	
um insgesamt	467.667.700 EUR
oder um	2,8 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	145.000.000 EUR
im Jahre 2019 um	<u>100.000.000 EUR</u>
(= 69,0 v.H.) auf	245.000.000 EUR
im Haushaltsjahr 2020.	

Dem Einzelplan 20 sind drei Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 245.000.000 EUR.

In der Beilage 2 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

**III. Erläuterungen zum Sachhaushalt****Kapitel 20 010 – Steuern –**

Die Steuereinnahmenansätze entsprechen den Ergebnissen der 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2019 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2018 sowie des ersten Quartals des Jahres 2019. Das Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung wurde um folgende Sachverhalte fortgeschrieben:

- + Zusätzlicher Umsatzsteueranteil für die Länder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz).

Das Gute-Kita-Gesetz konnte im Rahmen der Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt werden, da die Finanzierungsregelung dieses Gesetzes erst nach Abschluss der Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern in Kraft tritt.

- + Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Ausgaben infolge der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 06.06.2019.

Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2020 Steuereinnahmen in Höhe von 65.244,3 Mio. EUR erwartet.

Mit den Steuereinnahmen in Höhe von 65.244,3 Mio. EUR können rund 81,9 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2020 in Höhe von 79.655 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2019 beläuft sich die Steuerfinanzierungsquote auf 79,2 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

### **Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –**

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die in den Entwurf 2020 eingestellten Einnahmen betragen 3.187,1 Mio. EUR. Gegenüber 2019 bedeutet dies eine Minderung um 1.509,7 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Der weitaus überwiegende Teil der Mindereinnahmen resultiert aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

**Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:**

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 31,750 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 2,470 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2019 um 6,2 Mio. EUR erhöhen und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmewachstum von 3,170 Mio. EUR resultiert. Einen gegenteiligen Effekt hat indes die um 0,7 Mio. EUR höhere auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer zur Folge, so dass saldiert ein Einnahmewachstum von 2,470 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

**Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten (Titel 112 01; Vorjahr Kapitel 12 050 Titel 112 01)**

Die Einnahmen steigen gegenüber dem Vorjahr in Anpassung an die Ist-Entwicklung um 1,799 Mio. EUR auf 28,589 Mio. EUR an.

**Zwangsgeld (Titel 112 20; Vorjahr Kapitel 12 050 Titel 112 20)**

Das Zwangsgeld ist mit 2,447 Mio. EUR veranschlagt. Das sind 0,357 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

**Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20)**

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln werden 20 Mio. EUR in 2020 an den Landeshaushalt zurückgeführt. Der Vorjahresansatz beträgt 0 EUR.

**Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) (Titel 119 30; Vorjahr Kapitel 12 050 Titel 119 20)**

Seite 7 von 36

Als Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) sind Einnahmen für Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Sonstiges veranschlagt. In Anpassung an die Ist-Entwicklung steigen die Einnahmen gegenüber 2019 um 7,232 Mio. EUR auf 170,876 Mio. EUR an.

**Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10)**

Zum 01.07.2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2020 werden wie bereits in 2019 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

**Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen**

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 355,900 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Abnahme um 12,700 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2020 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2019 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,500	0,000
Zahlenlotto	24,25	186,600	- 24,500
„KENO“	20,00	5,400	+ 0,200
„Eurojackpot“	24,25	75,600	+ 11,800
„Super 6“	25,25	21,000	- 1,400

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2020 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2019 in Mio. EUR</u>
„PLUS 5“	20,00	0,500	0,000
Oddset-Wetten	5,00	--	0,000
Losbrieflotterie	15,00/7,50*)	9,400	0,000
„Spiel 77“	25,25	54,900	+ 1,200
<b>Summe</b>		<b>355,900</b>	<b>- 12,700</b>

\*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 15,00 v.H.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto,
- „KENO“,
- „Eurojackpot“,
- Zusatzlotterie „PLUS 5“,
- Oddset-Wetten,
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose) und
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gemäß § 30 Haushaltsgesetz 2020 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 87.300.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 **zweckgebunden** verausgabt.



Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz 2020 (Entwurf) genannten Glücksspielen den Betrag von 87.300.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 87.300.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Zuschüsse zur Bekämpfung der Glücksspiel-sucht handelt es sich jeweils um Festbeträge, die durch Mehr- oder Min-dereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

#### **Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Er-tragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10)**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompe-tenz für diese Steuer seit dem 01.07.2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

#### **Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsau-sgleichsgesetz (Titel 236 20)**

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsabgleichsgesetz ist mit 2,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeit-geber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäfti-gungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeber-

anteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

### **Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40)**

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die Einnahmen sind mit einem Ansatz von 10 Mio. EUR im Vorjahresvergleich um 2 Mio. EUR höher dotiert.

### **Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (Titel 359 00)**

Die allgemeine Rücklage wies am Ende des Jahres 2018 einen Bestand in Höhe von 582,5 Mio. EUR aus. Der Haushaltsplan 2019 sieht eine Entnahme von 150 Mio. EUR vor. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 wird der Rücklage ein weiterer Betrag in Höhe von 216 Mio. EUR entnommen. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vorjahresvergleich ein Einnahmenzuwachs von 66 Mio. EUR.

### **Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20)**

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2020 Einnahmen in Höhe von 175 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert beläuft sich auf 300 Mio. EUR.

## **Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60)**

Nach dem Grundgesetz ist durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird.

### **Länderfinanzausgleich bis 2019**

Dieser Finanzkraftausgleich erfolgt im Jahr 2019 letztmalig durch den Länderfinanzausgleich, welcher auf die nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern aufsetzt.

Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergaben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führte zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hingen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie ließen sich daher nur schwer prognostizieren und bedurften überjährig einer genauen Abrechnung, die sich regelmäßig in mehreren Stufen vollzog. Aus der vorläufigen Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2019 werden im Haushaltsplanentwurf 2020 Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 270 Mio. EUR erwartet. Das sind 867 Mio. EUR weniger als im Haushaltsjahr 2019.

### **Finanzkraftausgleich ab 2020**

Ab dem Jahr 2020 tritt die im Jahr 2017 beschlossene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft. Der Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich wurden abgeschafft und durch ei-

nen Finanzkraftausgleich ersetzt. Dabei werden je nach Finanzkraftsituation Zu- bzw. Abschläge zum jeweiligen Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer vorgenommen. Die Änderung der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und die Abschaffung des bisherigen Länderfinanzausgleichs sind ab dem Jahr 2020 im Landeshaushalt abzubilden. Die bisherigen Beiträge und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (Kapitel 20 020 Titel 212 60 und 612 60) entfallen. An ihre Stelle tritt der neue Finanzkraftausgleich, der unmittelbar bei den Einnahmen in Kapitel 20 010 Titel 015 10 (Umsatzsteuer Landesanteil) berücksichtigt wird.

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2019 wird Nordrhein-Westfalen aus diesem Ausgleichsinstrument Beiträge in Form von Abschlägen zur Umsatzsteuer erbringen. Diese betragen 394 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2020.

#### **Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60)**

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Wie der Länderfinanzausgleich, unterliegen auch die Bundesergänzungszuweisungen einer überjährigen Abrechnungssystematik. Da hierbei aber während des Ausgleichsjahres bereits Abschlagzahlungen auf die zu erwartenden Bundesergänzungszuweisungen erfolgen, wurden im Haushaltsplanentwurf 2020 keine Einnahmen für die im Jahr 2020 fällige vorläufige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2019 veranschlagt.

Infolge der mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossenen Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs wird Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2020 zudem wesentlich finanzstärker sein. Dem Land wird eine überdurchschnittliche Finanzkraft prognostiziert, so dass keine Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen veranschlagt werden. Der Haushaltsansatz 2019 sieht noch Einnahmen in Höhe von 604 Mio. EUR vor.

### Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit -712,8 Mio. EUR saldiert um 699,6 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im Haushaltsjahr 2019. Dabei verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Minus von 660 Mio. EUR die größte Veränderung.

### Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11)

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2020 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2020 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
<b>461 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91.000.000	--
<b>461 11</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	100.000.000	- 660.000.000

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 660 Mio. EUR ab.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und

- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

In dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 ist keine zentrale Vorsorge für eine lineare Erhöhung der Entgelte im Tarifbereich sowie der Besoldungs- und Versorgungsbezüge enthalten, da die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 02.03.2019 und die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten in den Personalausgabenbudgets sowie bei den Ansätzen für die Versorgungsausgaben der Ressorts dezentral berücksichtigt sind. Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

**Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:**

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2020 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2020 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen	5.000.000	--
	Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätskliniken kommt nicht in Betracht.		
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen	500.000	--
	Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.		

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2020 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	--	--
	Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.		
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen	1.300.000	--
	Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.		

**Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben (Titel 421 01)**

Infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf die Bewirtschaftung im Verfahren EPOS.NRW erfolgt die Veranschlagung der Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben ab 2020 dezentral in den Ministerialkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.



### **Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze (Titel 443 02)**

Bis 2019 erfolgte für Bedienstete des Landes eine zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen. Infolge der Umstellung des Einzelplans 20 auf die Bewirtschaftung im Verfahren EPOS.NRW werden ab 2020 Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze dezentral in den jeweiligen Einzelplänen abgewickelt. Mittel für Unterstützungen von Versorgungsempfängern wurden bislang schon dezentral in den Einzelplänen veranschlagt.

### **Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14)**

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 0,744 Mio. EUR auf 10,584 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 6,2 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

### **Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)**

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300. Der Entwurf 2020 sieht einen Ansatz von 2 Mio. EUR vor. Die Ausgaben steigen gegenüber 2019 um 600.000 EUR. Der Aufschlag für 2020 ist erforderlich, weil sich die Zahlungstermine durch eine verzögerte Abrechnung für das Jahr 2018 verschoben haben.

### **Globale Mehrausgaben (Titel 971 00)**

Der Entwurf 2020 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 4 Mio. EUR und damit 3 Mio. EUR weniger als in 2019 vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20,

Kapitel 12 400 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt werden. Seite 18 von 36

### **Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00)**

Im Entwurf 2020 für den Einzelplan 20 sind im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vorgesehen:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2020 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	- 200.000.000	--
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	--	--
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	- 752.932.900	- 36.442.300

Die bei Titel 462 20 im Haushaltsplanentwurf 2020 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen belaufen sich wie in 2019 auf -200 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – globalen Minderausgaben betragen -752.932.900 EUR. Im Haushaltsjahr 2019 sind -716.490.600 EUR veranschlagt. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

### **Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75)**

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2020 in der Titelgruppe 75 Barmittel von insgesamt 21 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 230 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2020 entschieden. Die Er-

mächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2020 (Entwurf) enthalten.

### **Übrige Ausgaben:**

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12),
- Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund (Titel 687 00),
- Zuführungen an allgemeine Rücklage (Titel 919 30) und
- Unvorhergesehenes (Titel 971 10)

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

### **Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:**

Die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 erhöhen sich ausgehend von 145 Mio. EUR im Vorjahr auf 245 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2020. Die Veränderung ist auf eine um 100 Mio. EUR höhere Verpflichtungsermächtigung bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zurückzuführen. Ursächlich für die Veränderung ist eine im Haushaltsvollzug 2018 erfolgte Umstellung des bisherigen Bau- und Mietlistenverfahrens auf die Bau- und Mietausgabenbudgetierung.

### **Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –**

Das Kapitel 20 021 dient der Schlussabwicklung des Strukturhilfegesetzes, insbesondere der zweckentsprechenden Verwendung von Ausgabe-resten und Mittelrückflüssen, dazu § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2020.

### **Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –**

#### **Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020**

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 12.693,8 Mio. EUR für das Jahr 2020 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemessene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Landesverfassung nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten war bisher ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, wodurch eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wurde. Mit

Ablauf des Jahres 2019 endet die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten; damit entfällt ab 2020 der pauschalierte Belastungsausgleich.

Seite 21 von 36

### **Steuerverbund 2020**

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2020 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs bis 2019 sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern). Im Steuerverbund 2020 steht nach den erwarteten Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12.483,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Das verteilbare Finanzvolumen ergibt sich unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abrechnungen:

Der Steuerverbund 2020 sieht einen Vorwegabzug von 5,466 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat). Der Vorwegabzug für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz entfällt im Jahr 2020. Damit werden die Kommunen in 2020 um weitere 94 Mio. EUR entlastet. Der Vorwegabzug wurde in 2018 in einem ersten Schritt von 185

Mio. EUR um 31 Mio. EUR auf 154 Mio. EUR abgesenkt, in 2019 in einem zweiten Schritt um weitere 30 Mio. EUR auf 124 Mio. EUR reduziert und sollte in 2020 zunächst um weitere 30 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR gemindert werden. Im Gegenzug verringern sich die Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden in gleicher Höhe.

Im Entwurf des GFG 2020 wird die Finanzausgleichsmasse vorab um 216 Mio. EUR erhöht. Es handelt sich um den Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1 Mrd. EUR, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 12.693,8 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht gegenüber dem GFG 2019 einer Erhöhung von 316,4 Mio. EUR (+ 2,56 v.H.). Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 31,505 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ (Konjunkturpaket II) in Abzug gebracht. Die im Haushaltsplanentwurf 2020 etatisierten Ausgaben für den Steuerverbund belaufen sich damit auf 12.662,3 Mio. EUR.

In der verteilbaren Finanzausgleichsmasse des Vorjahres sind indes einmalig 37 Mio. EUR aus Ausgaberesten, die beim GFG in den Vorjahren entstanden sind, sowie 32,432 Mio. EUR für das Konjunkturpaket II enthalten. Für die haushaltsmäßige Darstellung müssen diese Beträge in Abzug gebracht werden. Hiernach beläuft sich der verfügbare Verbundbetrag 2019 auf 12.308,0 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG

2019 im Landeshaushalt ein Mehrbetrag von 354,3 Mio. EUR (+ 2,88 v.H.).

Seite 23 von 36

### Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2020 sieht folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die Ansätze für die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12 und 613 13) erhöhen sich in 2020 um 266,2 Mio. EUR auf 10.681,6 Mio. EUR. Das sind 2,56 v.H. mehr als im Vorjahr. Die Vergleichszahl des Vorjahres berücksichtigt dabei die zusätzliche Ausgabenermächtigung aus Ausgaberesten der Vorjahre in Höhe von 37 Mio. EUR.
2. Für die in 2019 neu eingeführte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** (Titel 613 14) stehen 130 Mio. EUR in 2020 zur Verfügung (+ 10 Mio. EUR bzw. + 8,33 v.H. gegenüber dem Vorjahr). Die Pauschale soll den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden unterstützen. Daher wird auf eine Zweckbindung der Mittel zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt.
3. Die **Bedarfszuweisungen** (Titel 613 26) steigen um 2,51 v.H. auf 37,1 Mio. EUR an.
4. Die Erhöhung der **Schulpauschale/Bildungspauschale** ergibt sich analog zur der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Die Pauschale steigt von 659,378 Mio. EUR im Vorjahr um 2,56 v.H. auf 676,231 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2020. Hiervon werden 70 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und 606,231 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
5. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) ist dynamisiert und steigt von 56,445 Mio. EUR auf 57,887 Mio. EUR.
6. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 1.079,4 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach

dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz). Sie steigen damit um 2,07 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Die Zuweisungen aus den Investitionspauschalen, der Schulpauschale/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale sind im kommunalen Haushalt bis zum 31.12.2020 gegenseitig deckungsfähig.

### **Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)**

Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden im Entwurf des GFG 2020 in Höhe von 865 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 10 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2019. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 insgesamt auf 855 Mio. EUR. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

### **Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)**

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird in 2020 ein Betrag in Höhe von 17,915 Mio. EUR (Vorjahr 17,981 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer Änderung des Einwohneranteils Nordrhein-Westfalens. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

### **Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslasten (Titel 213 00 und 613 30)**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Ab-



rechnungsjahr) zeitlich nachgelagert eine Abrechnung der Finanzierungs-  
beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Die  
Abrechnung für das Jahr 2019 erfolgt im Haushaltsjahr 2021; danach ent-  
fällt die Einheitslastenabrechnung.

Für die im Jahr 2020 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2018 ist bei  
Titel 613 30 ein Betrag von 385 Mio. EUR eingestellt.

Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 634 10 und 634 20)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen  
Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen  
(Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemein-  
den, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden,  
Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2022 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspakt-  
gesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen  
„Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen  
erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaus-  
halt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Die bei Titel 634 10 etatisierte Zuweisung an das Sondervermögen „Stär-  
kungspaktfonds“ für die 34 Kommunen, für die die Teilnahme an den Kon-  
solidierungshilfen verpflichtend ist, beläuft sich unverändert auf 350  
Mio. EUR.

Bei Titel 634 20 ist für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungs-  
paktfonds“ für die 27 Gemeinden, die auf Antrag nach § 4 Stärkungspakt-  
gesetz freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen, ein Betrag von  
20,789 Mio. EUR eingestellt. In dieser Höhe werden die Komplementär-  
mittel gemäß § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vom Landeshaushalt bereit-  
gestellt. Hingegen sind ab 2020 von den Kommunen keine Komlemen-  
tärmittel mehr zu erbringen. Die von den Kommunen in 2019 zu tragenden

Mittel belaufen sich auf 124 Mio. EUR und sollten ursprünglich in 2020 um 30 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR herabgesetzt werden. Im Gegenzug erhöht sich die im Rahmen des Steuerverbunds in 2020 verteilbare Finanzausgleichsmasse um 94 Mio. EUR. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2019 ergibt sich ein Rückgang von 124 Mio. EUR.

Die Titel 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

**Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)**

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren 2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen können.

Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig übernehmen. Für die Schuldendiensthilfen sind 60 Mio. EUR im Entwurf 2020 bei Titel 623 10 vorgesehen. Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

**Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –**

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG) vom 02.03.2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27.05.2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 bis 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen

der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt. Seite 27 von 36

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen

entfiel auf das Land Nordrhein-Westfalen

ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR.

Die Kofinanzierung des Landes und seiner

Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR.

Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR

(Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum von 2009 bis 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds-gesetz – ZTFoG) vom 02.04.2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den

finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Seite 28 von 36

Im Haushaltsplanentwurf 2020 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 2.216.000 EUR auf 75.290.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 31.505.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Kapitel 20 030 zum Steuerverbund 2020 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 2 dargestellt.

### **Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –**

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Einnahmen aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 38,0 Mio. EUR um 27,9 Mio. EUR höher gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 111 01, 119 20 und 121 20.

#### **Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)**

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2020 auf 4,1 Mio. EUR und liegen damit um 0,1 Mio. EUR unter dem Vorjahresansatz.

### **Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 119 20)**

Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetz-Entwurf 2020) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen steigen um 0,039 Mio. EUR auf 0,203 Mio. EUR an.

### **Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist (Titel 121 20)**

Einnahmen aus der Beteiligung des Landes an der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH werden in 2020 in Höhe von 28 Mio. EUR erwartet. Der Haushaltsansatz 2019 weist einen Strichansatz aus.

### **Einnahmen im Zusammenhang mit der gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)**

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21.06.2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug.

Die geschätzten Einnahmen belaufen sich gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 2,9 Mio. EUR.

**Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

**Zu den Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 97,8 Mio. EUR um 5,6 Mio. EUR unter den Ausgaben des Jahres 2019. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind lediglich bei den Titeln 526 10 (+ 0,1 Mio. EUR), 526 20 (- 0,7 Mio. EUR) sowie 871 10 (- 5,0 Mio. EUR) gegeben.

**Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)**

Die Mittel bei Titel 526 10 steigen um 0,1 Mio. EUR auf 1,4 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes.

**Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)**

Die Mittel bei Titel 526 20 belaufen sich auf 2,250 Mio. EUR. Das sind 0,7 Mio. EUR weniger als im Vorjahr. Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen

(einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen. Seite 31 von 36

**Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)**

Der Haushaltsansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 20 Mio. EUR. Die veranschlagten Ausgaben sinken in Anpassung an die aktuelle Entwicklung um 5 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr.

**Alle übrigen Ausgabenansätze des Kapitels 20 610**

Bei allen übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor. Zu den Haushaltsstellen des Kapitels 20 610 mit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 unveränderten Soll-Ausgaben gehört unter anderem der Titel 871 32:

**Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)**

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlöst. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR werden die auf das Geschäftsjahr 2019 entfallenden Zinsen abgedeckt.

### **Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –**

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die bei Titel 162 00 veranschlagten Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Vorjahr Kapitel 20 020) sinken gegenüber 2019 um 2 Mio. EUR auf 0 EUR.

Im Haushaltsplanentwurf 2020 sind keine neuen Schulden vorgesehen. Den Einnahmen bei Titel 325 00 in Höhe von 145,491 Mio. EUR stehen bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 sowie bei Kapitel 20 650 Titel 581 72 etatisierte Tilgungsausgaben in Höhe von insgesamt 145,491 Mio. EUR gegenüber.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in 2020 auf 2.405,7 Mio. EUR (- 20,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die bei Titel 571 00 veranschlagten Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Vorjahr Kapitel 20 020) steigen gegenüber 2019 um 15 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR.

Weitere Ausgaben in Höhe von 2.370 Mio. EUR entfallen auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung um 15 Mio. EUR.

Der Ansatz für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich auf 10 Mio. EUR und mindert sich damit gegenüber 2019 um 20 Mio. EUR.



Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor. Seite 33 von 36

### **Kapitel 20 900 – Versorgung –**

Das Kapitel umfasst die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte, für Richterinnen und Richter sowie für Anwärtinnen und Anwärter erfasst. Das Kapitel beinhaltet auch die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“.

**Einnahmen** werden im Haushaltsjahr 2020 keine erwartet (Titel 119 01) bzw. deren Höhe ist nicht prognostizierbar (Titel 281 12).

Die **Ausgaben** belaufen sich in der Summe auf 253,837 Mio. EUR und liegen damit um 1,847 Mio. EUR unter der Vergleichszahl des Jahres 2019 in Höhe von 255,684 Mio. EUR.

### **Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02; Vorjahr Kapitel 20 020)**

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2020 bei den Titeln 422 01 und 422 02 insgesamt 45 Mio. EUR vorgesehen und damit 2 Mio. EUR weniger als in 2019. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

**Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sowie Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00)**

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert. Hingegen sind die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) mit einem Ansatz von 1,2 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2019 um 0,2 Mio. EUR gestiegen. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

**Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) und Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02)**

Die Ausgaben für Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Titel 446 01) sind mit 139.000 EUR in gleicher Höhe wie im Haushaltsjahr 2019 etatisiert. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen (Titel 446 02) belaufen sich auf 23.000 EUR; das sind 8.000 EUR mehr als in 2019.

Des Weiteren sind bei den Ausgabenansätzen

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>
631 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund
632 10	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder

unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahrs 2018 moderate Anpassungen der Soll-Ansätze erfolgt. Im Saldo belaufen sich die Änderungen bei diesen zwei Haushaltsstellen auf -55.000 EUR.

**Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10 und 919 20; Vorjahr Kapitel 20 020)**

Mit Ablauf des 31.12.2016 sind die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz (PFoG) vom 02.02.2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200 Mio. EUR. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 PFoG auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Der Zuführungsbetrag von 200 Mio. EUR wird bei Titel 919 10 veranschlagt. Der Vorjahresansatz beläuft sich ebenfalls auf 200 Mio. EUR.

Die von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge werden dem Sondervermögen bei Titel 919 20 zugeführt. Der Soll-Ansatz 2020 beläuft sich wie der Ansatz 2019 auf 4,2 Mio. EUR.

Mithin sieht der Haushaltsplanentwurf 2020 insgesamt eine Zuführung von 204,2 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ vor.

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

#### **IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt**

Seite 36 von 36

Der Einzelplan 20 verfügt über keine Planstellen und Stellen.



Lutz Lienenkämper

---

---